

Hygienekonzept Stadtführungen

Veranstaltung bis zu 5.000 Personen

Stand Oktober 2021



1. Hinweis auf Stufenregelung

Stadtführer:innen und Teilnehmer:innen werden darauf hingewiesen, sich am Veranstaltungstag über die aktuelle Corona-Stufe des Landes Baden-Württemberg zu informieren und sich dementsprechend vorzubereiten und zu verhalten.

Laut der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom **16.09.2021** gilt generell folgende Stufenregelung:

- Stufe 1 / Basisstufe
- Stufe 2 / Warnstufe
- Stufe 3 / Alarmstufe

Die tagesaktuelle Einstufung kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/die-aktuellen-corona-zahlen-fuer-baden-wuerttemberg/>

2. Ablauf der Stadtführung je Stufe

Da bei Stadtführungen meist auch Innenräume besichtigt werden, wird aus organisatorischen Gründen keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenräumen gemacht, d.h. alle Teilnehmer:innen müssen zu Veranstaltungsbeginn ihren Impf-, Genesenen- oder Test-Nachweis beim Stadtführer vorweisen.

Für Stadtführungen (bis max. 5.000 Personen) gelten dabei folgende Regelungen gemäß Stufenplan:

- in der **Basisstufe** sind Stadtführung zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist; dies gilt auch bei Veranstaltungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann > **3 G (Geimpft, Genesen, Getestet mit Antigen oder PCR-Test)**
- in der **Warnstufe** sind Stadtführungen zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; bei Veranstaltungen im Freien ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet > **3 G (Geimpft, Genesen, Getestet mit PCR-Test)**
- in der **Alarmstufe** sind Stadtführungen zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist > **2 G (Geimpft, Genesen)**

Ausnahme: Nicht eingeschulte Kinder bis maximal sieben Jahre sowie ganz generell die meisten Schülerinnen und Schüler sind in Baden-Württemberg von der Testpflicht ausgenommen. Für Schüler reicht die Vorlage eines Nachweises der Schule (z.B. Schülerschein, Kopie des Zeugnisses, Schulbescheinigung, Monatsfahrkarte).

3. Maskenpflicht

Generell gilt bei Stadtführungen die Pflicht zum Tragen einer Maske, außer:

- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann
- für Kinder unter 6 Jahren
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung)

4. Datenerfassung:

Damit eventuelle Infektionsketten nachvollzogen werden können, wird zu jeder Zusammenkunft eine Anwesenheitsliste erstellt. Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer werden ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde erhoben und gespeichert. Die Anwesenheitslisten werden 4 Wochen lang aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Das Hygienekonzept kann in der Stadt- & Tourist-Information, sowie auf der Website www.weil-der-stadt.de eingesehen werden. Bei offenen Führungen wird dieses auf Nachfrage an die Teilnehmer:innen versendet. Gäste privat buchbarer Führungen erhalten das Konzept zusammen mit der Buchungsbestätigung.

Alle in diesem Schreiben getroffenen Regelungen treten am 04.10.2021 in Kraft und gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten.

Weil der Stadt, 4. Oktober 2021